

S/N-88/ME  
von 3**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 115-01/88

Parlamentsgebäude  
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme, Schr d BMUJF vom 11. Jänner 1988, GZ 28 0102/1-II/8/88	
Z'	1 Ge '88
Datum: 25. FEB. 1988	
Verteilt:	25. Feb. 1988 Wolff

*dr. Flaworek*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;  
Stellungnahme,  
Schr d BMUJF vom 11. Jänner 1988, GZ 28 0102/1-II/8/88

Der Rechnungshof beeht sich, seine Stellungnahme zu der im Gegen-  
stand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu  
überreichen.

Anlagen

23. Feber 1988

Der Präsident:

Broessigke

*Hauk*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Mahlerstraße 6  
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 115-01/88

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;  
Stellungnahme  
Schr d BMUJF vom 11. Jänner 1988, GZ 28 0102/1-II/88

Der Rechnungshof nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzes-  
entwurf wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte Regelung zielt auf jene Schulbuchbestellungen ab,  
für welche der Schüler einen Gutschein erhält. Dies ist derzeit ab  
der neunten Schulstufe der Fall. Schüler der 1. bis 8. Schulstufe,  
deren Schulbuchbedarf von der Schule mittels Sammelbestellungen  
gedeckt wird, sollten – soferne nicht organisatorische oder ver-  
waltungsökonomische Gründe dagegen sprechen – ebenfalls in die vor-  
gesehene Regelung miteinbezogen werden. Dies hätte nicht nur eine  
gleichmäßige Behandlung aller Schüler, sondern auch einen wesentlich  
höheren Einsparungseffekt zur Folge. Außerdem könnte in diesem  
Fall die Auszahlung der Erstattungsbeträge über die Schule erfolgen,  
so daß sich Identitätsprüfungen erübrigen.

Die im § 31 h Abs 1 des Entwurfes vorgesehene Regelung sollte jedoch  
vom Gesetzgeber nur dann beschlossen werden, wenn aufgrund einer  
geeigneten Überprüfungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann, daß  
der Schüler das erforderliche Buch auch tatsächlich selbst besitzt  
und es nicht nur zwecks Erlangung einer finanziellen Zuwendung dem  
verantwortlichen Organ der Schule vorzeigt. Zu erwägen wäre, ob

- 2 -

neben oder statt dem vorgesehenen Zeitablauf von zwei Monaten für die Einlösung der Gutscheine (s. S 2 der Erläuterungen) noch eine andere Maßnahme, wie zB jeweils die Eintragung eines Eigentumsvermerks in das vorgezeigte Buch, ins Auge gefaßt werden sollte. Dabei sollte ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand nach Möglichkeit vermieden werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf bleibt ungeklärt, welche Spesen der Schüler anlässlich der Einlösung der Gutscheine selbst noch zu tragen hat. Zweckmäßig wäre es, dem Schüler allfällige Auszahlungskosten gleich bei der Einlösung der Schulbuchgutscheine vom Ablösebetrag (dh von den 25 vH des ausgewiesenen Buchpreises) abzuziehen.

Der im § 31 h Abs 2 lit c FLAG 1967 vorgesehene Zeitraum für die Einlösung der Gutscheine vom 1. November bis 15. Juni des betreffenden Unterrichtsjahres sollte nach Ansicht des Rechnungshofes auf die Zeit vom 2. Jänner bis 30. April des betreffenden Unterrichtsjahres verkürzt werden, weil die Kontrolle, daß der Schüler das betreffende Schulbuch tatsächlich besitzt, umso effizienter ist, je kürzer der Zeitraum gewählt wird.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

23. Feber 1988

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Wahrheit  
Heck